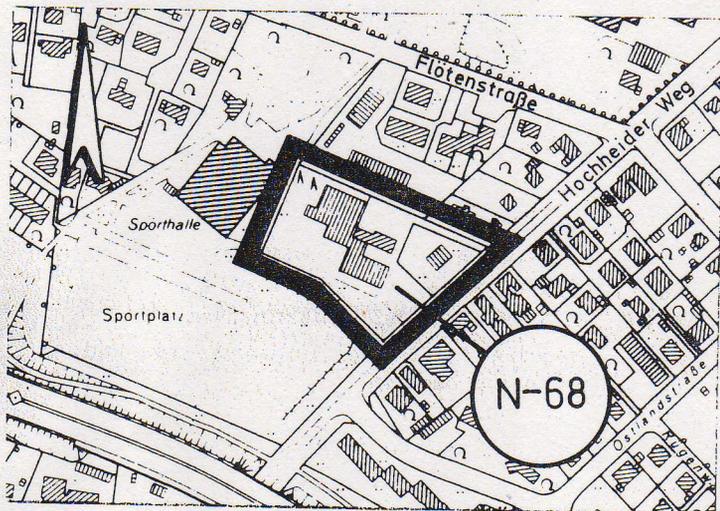


Stadt Oldenburg (Oldb)

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der Änderung Nr. 68
(Hochheider Weg/Flötenstraße)
des Flächennutzungsplanes 1981
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 04. 02. 94, Az.: 204.121101-03000/68, die Änderung N-68 des Flächennutzungsplanes 1981 für Flächen im Bereich Hochheider Weg/Flötenstraße genehmigt. Zum Geltungsbereich wird auf den nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung N-68 gem. § 6 BauGB rechtswirksam. Die Flächennutzungsplanänderung N-68 mit dem Erläuterungsbericht kann im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Zimmer 252, Pferdemarkt 14, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)
vom 21. 02. 1994**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes

in der Fassung vom 11. 02. 92 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. 08. 82, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. 09. 1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Kramermarkt a - c) werden ersetzt:

- „47,80 DM“ durch „56,00 DM“
- „ 6,10 DM“ durch „ 7,10 DM“
- „52,30 DM“ durch „61,20 DM“
- „ 6,65 DM“ durch „ 7,80 DM“
- „50,85 DM“ durch „59,50 DM“
- „ 6,35 DM“ durch „ 7,40 DM“.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Ostermarkt a - c) werden ersetzt:

- „39,00 DM“ durch „44,40 DM“
- „ 5,00 DM“ durch „ 5,70 DM“
- „42,60 DM“ durch „48,50 DM“
- „ 5,50 DM“ durch „ 6,25 DM“
- „41,40 DM“ durch „47,15 DM“
- „ 5,20 DM“ durch „ 5,90 DM“.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Lambertmarkt a - b) werden ersetzt:

- „102,25 DM“ durch „107,00 DM“
- „ 16,75 DM“ durch „ 17,50 DM“
- „ 84,00 DM“ durch „ 87,90 DM“
- „ 13,60 DM“ durch „ 14,20 DM“.

4. In § 2 Abs. 4 werden unter Kramermarkt ersetzt:

„42,00 DM“ durch „49,20 DM“.

Unter Ostermarkt:

„40,00 DM“ durch „45,60 DM“.

Unter Lambertmarkt:

„129,00 DM“ durch „135,00 DM“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 21. 02. 1994

Holzapfel

Oberbürgermeister

Wandscher

Oberstadtdirektor

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Edewecht

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Edewecht
für das Haushaltsjahr 1994**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in der Sitzung am 15. 02. 1994 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 beschlossen: